

49. Kann der Rechtsanwalt, der von einer Industrie-Gesellschaft für die Vermittlung eines Darlehens in Anspruch genommen worden ist und sich vorbehalten hat, sein Honorar nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu berechnen, für seine Tätigkeit, auch wenn sie nicht zum Erfolg geführt hat, eine gemäß §§ 1, 13 RAGO. nach der Höhe des Darlehensbetrags berechnete Prozeßgebühr beanspruchen?

III. Zivilsenat. Urf. v. 5. Juni 1928 i. S. R. (Rf.) w. Bergbau A.-G. L. (Befl.). III 471/27.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Generaldirektoren der Beklagten hatten sich im Juni 1925 an den Kläger, einen Rechtsanwalt, gewandt, um durch seine Vermittlung ein Darlehen von 3 bis 3½ Millionen Reichsmark für die Bergbau A.-G. B. in B. zu erhalten, die der Beklagten geschäftlich nahestand und jetzt mit ihr vereinigt ist. Bei einer Besprechung mit den Generaldirektoren am 10. Juni 1925 erklärte der Kläger, er sei kein Agent, sondern Rechtsanwalt und werde seine Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte berechnen. Da die Bemühungen des Klägers um die Beschaffung des Darlehens nicht alsbald zu einem Erfolg führten, bat die Beklagte ihn nach einem Schriftwechsel durch ein Schreiben vom 3. August 1925, seine Bemühungen einzustellen, weil sie sich von ihnen keinen Erfolg mehr verspräche. Einen vom Kläger gewünschten Kostenvorschuß von 12000 R. M. weigerte sich die Beklagte zu zahlen mit der Begründung, daß gesetz- und absprachegemäß eine Provision erst bei Zustandekommen des Geschäfts in Frage käme.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 18437,48 R. M. erhoben. Dieser Betrag stellt die Prozeßgebühr gemäß §§ 9, 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bei einem Gegenstand von 3,5 Millionen Reichsmark dar. Er behauptet, bei seiner Unterredung mit den Direktoren der Gesellschaft habe er seinen Standpunkt, daß er nur als Anwalt gegen ein Honorar auf Grund der Gebührenordnung tätig werde, ausdrücklich festgelegt und darauf hingewiesen, daß er keine Gewähr für die glückliche Ausführung des Auftrags übernehmen könne, daß er dafür aber auch im Falle des Erfolges keine höhere Gebühr verlange.

Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger eine Gebühr ohne Rücksicht auf Erfolg verlangt habe, und behauptet, ihre Direktoren hätten sich in keinem Falle mit einem solchen Verlangen einverstanden erklärt. Sie hat die Erklärung ihrer Direktoren, falls sie erfolgt sein sollte, wegen Irrtums angefochten.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag. Auf die Berufung der Beklagten verurteilte das Oberlandesgericht sie nur zur Zahlung von 3000 *RM* und wies die Klage im übrigen ab. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist auf Grund seiner Feststellungen zu dem Ergebnis gelangt, daß zwischen den Parteien ein Dienstvertrag zustande gekommen sei, daß der Kläger sein Honorar nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte habe berechnen wollen und daß die Gebühr ohne Rücksicht auf den Erfolg fällig geworden sei. Bei Festsetzung der Höhe dieser Gebühr geht es davon aus, daß die Sätze der §§ 9, 13 *RAGebO.* nicht angewandt werden könnten, da die Darlehensvermittlung nicht mit der Prozeßtätigkeit eines Anwalts verglichen werden könne, und daß nach Lage der Sache auch keine Festsetzung auf Grund der §§ 89, 93 *RAGebO.* in Betracht komme. Das Gericht hat vielmehr angenommen, daß unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles eine angemessene Gebühr festzusetzen sei, und hat diese Gebühr auf 3000 *RM* bemessen.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Gebühr nach freiem Ermessen bestimmt habe, während nach seiner eigenen Feststellung eine nach der Gebührenordnung zu berechnende Gebühr vereinbart worden sei, sodaß der Kläger berechtigt sei, eine Prozeßgebühr zu beanspruchen.

Die Revision ist begründet. Der Auftrag zur Vermittlung des Darlehens schloß der Natur der Sache nach zugleich den Auftrag zu sachgemäßen, auf die Wahrung der Interessen der Beklagten gerichteten Verhandlungen über die Bedingungen des Darlehensgeschäfts in sich. Die dem Kläger übertragene Mühewaltung fiel daher in das Gebiet der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte. Die Vergütung für diese Tätigkeit bemißt sich, da sie außerhalb des Anwendungsbereichs der Deutschen Gebührenordnung für Rechts-

anwälte liegt, an sich nach der Preussischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Art. 1 daj.). Infolge des Honorarabkommens der Parteien ist aber für sie die Deutsche Gebührenordnung maßgebend. In dieser ist eine Vergütung für das dem Kläger übertragene Geschäft nicht bestimmt. Gemäß § 89 der Deutschen Gebührenordnung hat er daher Anspruch auf eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zu berechnende Gebühr. Der ihm erteilte Auftrag ist vor Erledigung zurückgenommen worden; seine Bemühungen sind daher unter sinngemäßer Anwendung des § 50 abzugelten. Nach dieser Vorschrift erhält der Anwalt, falls er als Prozeßbevollmächtigter einer Partei in einem vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsstreit tätig war, für seine Geschäftsführung eine Prozeßgebühr (§ 13 Nr. 1). Dieser Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten, deren Vergütung unabhängig vom Umfang der aufgewendeten Mühe und geistigen Arbeit ist, muß die vereinbarungsgemäß ohne Rücksicht auf den Erfolg zu vergütende Tätigkeit gleichgestellt werden, die dem Kläger hier übertragen war. Es kommt ihm mithin nach der Honorarvereinbarung eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr aus dem durch die Höhe des Darlehens bestimmten Geschäftsgegenstand zu. Etwas anderes würde sich auch dann nicht ergeben, wenn das Honorarabkommen wegen mangelnder Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der bedungenen Vergütung etwa gemäß Art. 16 der Preussischen Gebührenordnung in Verbindung mit § 93 der Deutschen Gebührenordnung zu beanstanden wäre (JW. 1912 S. 885 Nr. 58). Dann wäre die Tätigkeit des Klägers nach dem Gesetz abzugelten und er hätte auf Grund von Art. 14 der Preussischen Gebührenordnung, verbunden mit §§ 89, 50, 13 Nr. 1 der Deutschen Gebührenordnung, ebenfalls eine Prozeßgebühr zu beanspruchen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, das dem Kläger nur eine im Wege des freien Ermessens gefundene angemessene Gebühr zubilligt, ist mit dem Honorarvertrag unvereinbar und beruht auf Erwägungen, die nach dem Dargelegten nicht als maßgebend anerkannt werden können.